



Interessengemeinschaft Datenverbund



Statuten

Version 1. April 2012

Inhaltsverzeichnis

I.	Name Sitz und Zweck	3
Art. 1	Status	3
Art. 2	Der Verein bezweckt	3
II.	Mitgliedschaft	3
Art. 3	Mitgliederkategorien	3
Art. 4	Voraussetzungen	3
Art. 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 6	Austritte	4
Art. 6.1	Kündigung der Mitgliedschaft	4
Art. 6.2	Streichung / Ausschluss	4
III.	Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	4
Art. 7	Rechte	4
Art. 8	Pflichten	4
Art. 8.1.	Allgemein	4
Art. 8.2	Beim Erlöschen der Mitgliedschaft	4
IV.	Organe und Leitung	4
Art. 9	Organe der IGH	4
Art. 9.1	Mitgliederversammlung	5
Art. 9.1.1	Zuständigkeit	5
Art. 9.1.2	Einberufung	5
Art. 9.1.3	Anträge	5
Art. 9.1.4	Vorsitz	5
Art. 9.2	Vorstand	5
Art. 9.2.1	Wahl und Kompetenzen	5
Art. 9.2.2	Obliegenheiten des Vorstandes	5
Art. 9.2.3	Jahresbericht	6
Art. 9.3	Geschäftsstelle	6
Art. 9.4	Revisionsstelle	6
Art. 10	Kommissionen, Arbeitsgruppen	6
Art. 11	Abstimmungen	6
Art. 12	Protokoll	6
Art. 13	Vereinsjahr	6
V.	Finanzen	6
Art. 14	Die Einnahmen setzen sich zusammen aus	6
Art. 15	Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge	7
Art. 16	Budget	7
VI.	Statutenrevision	7
Art. 17	Teilrevision / Totalrevision	7
VII.	Schluss und Übergangsbestimmungen	7
Art. 18	Gründung / Inkrafttreten	7
Art. 19	Auflösung	7
Art. 20	Streitigkeiten	7
Art. 21	Gerichtsstand	7

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1 Status

Die Interessengemeinschaft Datenverbund (im folgenden IGH genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Der Verein bezweckt

- a) die optimale Zurverfügungstellung von kommerziellen und technischen Verkaufsdaten.
- b) die Erarbeitung und ständige Optimierung von Datenstandards zur Vereinheitlichung der Zusammenarbeit mit beliebigen Anbietern und Kunden.
- c) die Zusammenarbeit untereinander zur Realisierung und Einsetzung des Datenstandards.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Zur Erreichung ihres Zweckes gliedert sich die IGH in folgende Mitgliederkategorien:

- a) Hersteller, Händler
- b) Verbände der Stufe Verwender/Anwender
- c) Firmengruppen
- d) Software-Anbieter (Softwarehäuser)

Art. 4 Voraussetzungen

Mitglieder der IGH können juristische Personen (Firmen, Verbände und Software-Anbieter) sein.

a) Hersteller, Händler

Hersteller, Händler müssen die Vertriebswege (Produzent / Handel / Kunde) einhalten. Auch Unterlieferanten, die mehr als einen Lieferanten beliefern, können als Mitglied der IGH beitreten.

b + d) Verbände und Softwarehäuser

Verbände und Softwarehäuser, die Handelslösungen und/oder Dienstleistungen für Kunden der Hersteller und Händler a) anbieten, können als Mitglied der IGH beitreten.

c) Firmengruppen

Firmengruppen in Form von Holdings bzw. Konzerngruppen können unter folgenden Bedingungen als Mitglied der IGH beitreten:

- Die Produkte der in der Firmengruppe vereinten Unternehmen müssen gemeinsam publiziert werden.
- Innerhalb der Firmengruppe wird eine Unternehmung als Ansprechpartner bestimmt, der die IGH Hilfestellung erteilt.
- Die Firmengruppe setzt einen allfälligen Prozessaustausch (mit Kunden und/oder Lieferanten) als ein Anbieter ein. Will ein Unternehmen der Firmengruppe einen zusätzlichen bzw. individuellen Prozessaustausch einsetzen, ist eine separate IGH-Mitgliedschaft erforderlich.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind in schriftlicher Form an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Diese entscheidet abschliessend über die Aufnahme als Mitglied (Zirkularbeschlüsse sind möglich).

Art. 6 Austritte

Art. 6.1 Kündigung der Mitgliedschaft

Austritte sind in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Der Austritt ist jeweils auf Ende eines Jahres möglich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und entbindet nicht von finanziellen Verpflichtungen, die innerhalb dieses Zeitraums noch anfallen.

Art. 6.2 Streichung / Ausschluss

Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten, Reglemente, Verträge und Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandeln, insbesondere ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IGH nicht nachkommen und Mitglieder, die sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können ausgeschlossen werden.

Diese Massnahmen können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern oder des Vorstandes beschlossen werden.

Ein entsprechender Beschluss erlangt sofortige Gültigkeit, entbindet das bisherige Mitglied aber nicht von der Einhaltung der Bestimmungen unter Pkt. III (Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder) sowie der Begleichung finanzieller Forderungen an die IGH.

III. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Art. 7 Rechte

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die entwickelten Standards zur kommerziellen und technischen Nutzung von Verkaufsdaten sowohl intern wie im Kundenverkehr zu nutzen.

Darüber hinaus haben Mitglieder folgende Rechte:

Stimmrecht mit einer Stimme an der Mitgliederversammlung.

Art. 8 Pflichten

Art. 8.1. Allgemein

Die Mitglieder unterziehen sich den Bestimmungen der Statuten, Reglemente, Verträge und Beschlüsse der IGH.

Art. 8.2 Beim Erlöschen der Mitgliedschaft

Ausgetretene und Ausgeschlossene verlieren jeden Anspruch auf Erkenntnisse, Ideen und Produkte, die sie aus der Mitgliedschaft gewonnen haben. Auf die Dauer von drei Jahren nach Erlöschen ihrer Mitgliedschaft dürfen sie weder Know-how, Dokumente, Datenträger o.a. an Dritte weitergeben. Sämtliche von der IGH in irgend einer Form erhaltenen Unterlagen sind innert 30 Tagen im Original der Geschäftsstelle zu übergeben. Kopien zu erstellen ist untersagt.

IV. Organe und Leitung

Art. 9 Organe der IGH

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Art. 9.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IGH. Sie wird vom Vorstand der IGH bei Bedarf oder von 1/5 sämtlicher Mitglieder zusammengerufen und findet mindestens einmal jährlich statt.

Art. 9.1.1 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist namentlich zuständig für:

- a) Beschlussfassung über Budget und Jahresrechnung
- b) Decharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Behandlung von Anträgen
- d) Genehmigung von Weiterentwicklungen
- e) Wahl und Ausschlüsse von Mitgliedern
- f) Statutenänderungen und Genehmigung von Reglementen
- g) Beschluss über Zusammenarbeit mit und Beitritt zu anderen Verbänden gemäss Art. 3
- h) Schlichtung von Streitigkeiten aller Mitgliederkategorien
- i) Wahl des Vorstandes
- k) Wahl der Geschäftsstelle
- l) Wahl der Revisionsstelle

Art. 9.1.2 Einberufung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der wesentlichen Traktanden mindestens 20 Tage vor einer Versammlung.

Alle auf diese Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Art. 9.1.3 Anträge

Anträge von Mitgliedern, vom Vorstand oder den Kommissionen müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.

Zu Beginn der Versammlung gestellte Anträge können nur aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder behandelt werden.

Art. 9.1.4 Vorsitz

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident.

Art. 9.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und einem Präsidenten, die je einem Mitglied angehören und von diesem bevollmächtigt sein müssen.

Art. 9.2.1 Wahl und Kompetenzen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Um die laufenden Geschäfte der IGH nicht zu verzögern, kann er alle notwendigen Entscheidungen treffen, wenn diese:

- a) für die Mitglieder keine wesentlichen finanziellen Konsequenzen ausserhalb des Budgets haben,
- b) max. Fr. 40'000.-- pro Jahr nicht überschreiten.

Art. 9.2.2 Obliegenheiten des Vorstandes

- a) Vertretung der IGH nach aussen
- b) Allg. Führung der Geschäftsstelle, Erledigung der laufenden Geschäfte und Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- c) Rechnungsführung
- d) Mitgliederverwaltung
- e) Adressverwaltung aller Anwender
- f) Einberufung von Versammlungen
- g) Wahrung aller Interessen der IGH

Art. 9.2.3 Jahresbericht

Der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht über das administrative und technische Geschehen im vergangenen Jahr.

Art. 9.3 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bevollmächtigen, die in seinem Auftrag sämtliche anfallenden administrativen Aufgaben erledigt, die Geschäfte der IGH führt und sie nach aussen vertritt.

Art. 9.4 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich zu prüfen. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht. Sie wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Sie braucht nicht Mitglied der IGH zu sein.

Art. 10 Kommissionen, Arbeitsgruppen

Der Vorstand hat die Möglichkeit, ad hoc-Kommissionen oder Arbeitsgruppen einzusetzen und entscheidet über deren separate Entschädigung.

Die entsprechenden Tagessätze betragen Fr. 500.- pro Person inkl. aller Spesen.

Art. 11 Abstimmungen

- a) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- b) An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- c) Im Allgemeinen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für die Aufnahme oder für den Ausschluss eines Mitgliedes, sowie für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung ist Art. 19 massgebend.

Art. 12 Protokoll

Über die Verhandlungen an Versammlungen ist jeweils Protokoll zu führen, welches innert 10 Tagen allen Mitgliedern abzugeben ist.

Art. 13 Vereinsjahr

Ein Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Finanzen

Art. 14 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus

- a) Eintrittsgebühren und Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) projektbezogenen Beiträgen
- c) diversen Einnahmen (Wartungen, Dienstleistungen etc.)
- d) Fremdfinanzierung von neuen Projekten in der Form von verzinsbaren Darlehen

Art. 15 Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge

- a) Die Eintrittsgebühr beträgt Fr. 1'500.--
Mitglieder einer "Firmengruppe", die eine eigenständige IGH-Mitgliedschaft beantragen (Kategorie "Hersteller, Händler"), sind von dieser Gebühr befreit.
- b) Die Jahresbeiträge belaufen sich auf Fr. 4'000.--.
Bei einem Neueintritt unter dem Jahr wird der Jahresbeitrag pro rata temporis berechnet.

Art. 16 Budget

Der Vorstand legt an der Mitgliederversammlung einen Aktivitätenplan sowie einen dazugehörigen Budgetentwurf vor.

VI. Statutenrevision

Art. 17 Teilrevision / Totalrevision

Eine teilweise Änderung der Statuten oder eine Totalrevision kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliessen.

VII. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 18 Gründung / Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. März 2012 gutgeheissen und traten ab 1. April 2012 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25. März 1994, letztmals revidiert am 1. Mai 2006.

Art. 19 Auflösung

Die IGH kann durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck mit eingeschriebenem Brief 30 Tage im Voraus einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Das nach Abgeltung aller Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen wird aufgrund der Stimmrechte gleichmässig auf die Mitglieder verteilt.

Art. 20 Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten werden, wenn immer möglich, an der Mitgliederversammlung ausdiskutiert und per Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss entschieden.

Art. 21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die nicht gemäss Art. 20 erledigt werden können, ist der Sitz der IGH.